

TU JOURNAL

Familienbeihilfe: Anspruch bei Unterbrechung der Ausbildung und Zuverdienst

Grundsätzliches

Unterbrechung der Ausbildung

Studienwechsel

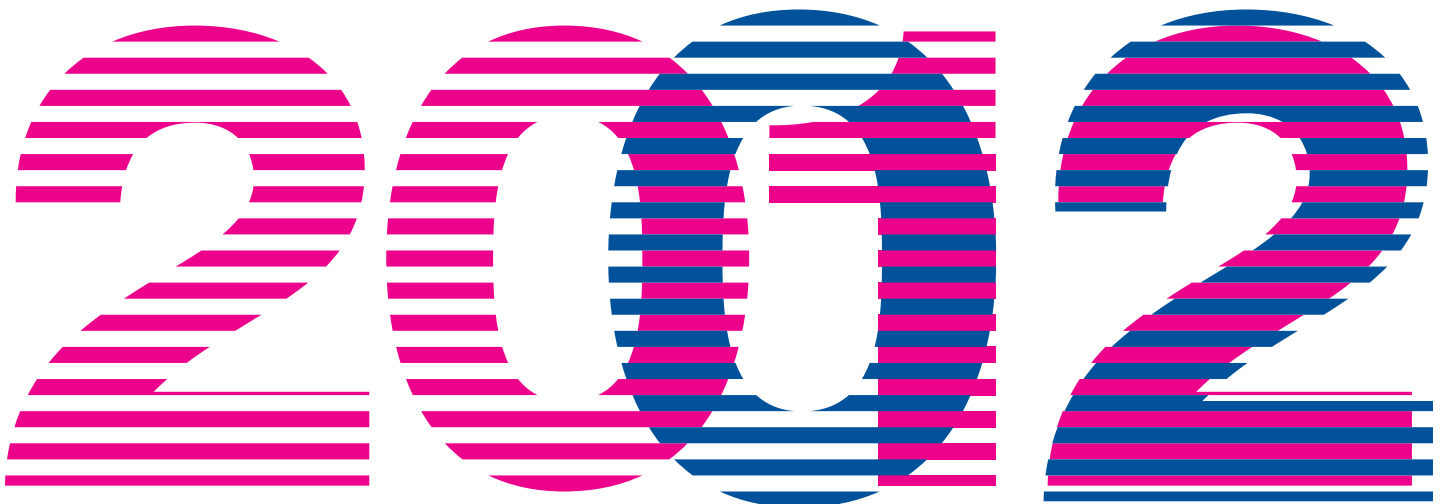
Zuverdienst

Angabe des Mindestentgelts in Personalsuchanzeigen

Keine Steuerbefreiung von garantiertem Trinkgeld

Autoimport Deutschland notwendige Schritte

Verbraucherpreisindex



FAMILIENBEIHILFE: ANSPRUCH BEI UNTERBRECHUNG DER AUSBILDUNG UND ZUVERDIENST

Grundsätzliches

Der Anspruch auf Familienbeihilfe besteht grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres eines Kindes. Darüber hinaus kann die Familienbeihilfe bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres (in Ausnahmefällen 25. Lj.) gewährt werden. Dies ist jedoch an das Vorliegen einer Berufsausbildung gebunden.

Unterbrechung der Ausbildung

Auch wenn die Ausbildung unverschuldet unterbrochen werden musste (z.B. Schließung der Privatschule, Inskription in eine andere Schule erst später möglich), ist der Tatbestand nicht erfüllt, dass eine Berufsausbildung vorliegt und Familienbeihilfe wird für den Zeitraum zwischen Unterbrechung und neuer Ausbildung nicht gewährt.

Für die Zeit des Präsenz- und Zivildienstes besteht ebenfalls kein Anspruch auf Familienbeihilfe.

Für volljährige Kinder, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besteht für die Zeit zwischen dem Abschluss der Schulausbildung und dem Beginn einer weiteren Berufsausbildung Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn die weitere Berufsausbildung zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Abschluss der Schulausbildung begonnen wird.

Allein das Bestreben eines volljährigen Jugendlichen, zum frühestmöglichen Zeitpunkt eine bestimmte Berufsausbildung zu beginnen, ohne diesen Plan infolge eines erfolglosen Aufnahme- oder Bewerbungsverfahrens in die Wirklichkeit umzusetzen, erfüllt nicht die gesetzliche Voraussetzung. Um den Anspruch auf Familienbeihilfe zu wahren, könnte es daher ratsam sein (wenn keine Studiengebühren anfallen), sich „sicherheits-halber“ für mehrere Studienrichtungen zu inskribieren.

Studienwechsel

Es sind maximal zwei Studienwechsel möglich. Der Wechsel sollte dabei so früh (spätestens vor dem dritten inskribierten Semester) wie möglich

erfolgen, sodass nicht der Wegfall für eine bestimmte Zeit der Familienbeihilfe entsteht. Ab dem 3. Studienwechsel geht der Anspruch auf Familienbeihilfe verloren.

Es gibt außerdem keinen Anspruch auf Familienbeihilfe nach Beendigung der Ausbildung, d.h. es könnte daher aus Sicht der Familienbeihilfe günstig sein, erst zu einem späteren Prüfungszeitpunkt anzutreten, wenn z.B. eine Jobaussicht erst zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht wird.

Zuverdienst

Volljährige Kinder dürfen ein eigenes Einkommen in der Höhe von max. € 10.000,- pro Kalenderjahr dazuverdienen. Bei diesem Betrag handelt es sich um die Bemessungsgrundlage der Lohn- bzw. Einkommensteuer, ohne 13. und 14. Monatsgehalt.

Wird die Einkommensteuergrenze überschritten ist die Familienbeihilfe (einschließlich des Kinderabsetzbetrages) für das ganze Jahr zurückzuzahlen.

Diese Zuverdienstgrenze gilt nicht für minderjährige Kinder, d.h. minderjährige Kinder können während der Ferienzeiten unbeschränkt dazuverdienen!

TU-TIPP

U.a. gehören Lehrlingsentschädigungen und steuerfreie Bezüge (wie z.B. Arbeitslosengeld, Studienbeihilfe, Familienbeihilfe) nicht zum Zuverdienst. Ihr TU-Berater ist Ihnen gerne bei der Berechnung der Zuverdienstgrenze behilflich!

ANGABE DES MINDESTENTGELTS IN PERSONALSUCHANZEIGEN

In Stellenausschreibungen muss schon seit März 2011 das jeweils mit der Stelle verbundene Mindestentgelt (kollektivvertraglich, gesetzlich, durch Satzung oder Mindestlohntarif festgelegt) angegeben und auf die Bereitschaft zur Überzahlung hingewiesen werden, wenn eine solche besteht.

In der Praxis ist diese Bestimmung noch wenig verbreitet bzw. wird sie in vielen Fällen nicht eingehalten. Ab 01.01.2012 sind jedoch fehlende Angaben

des Mindestentgelts strafbar. Bei erstmaligem Verstoß ist eine Verwarnung vorgesehen, bei weiteren Verstößen können Verwaltungsstrafen bis zu einer Höhe von € 360,- verhängt werden.

Zu beachten ist, dass jede interne oder externe Veröffentlichung, in der ein konkreter Arbeitsplatz ausgeschrieben wird, als Stelleninserat anzusehen ist. Zulagen, die sicher anfallen, sind bei den Angaben ebenfalls zu beachten.

KEINE STEUERBEFREIUNG VON GARANTIERTEM TRINGKELD

Der Steuerfreiheit des Trinkgeldes liegt u.a. ein freiwilliges Verhalten der Kunden zugrunde. Des Weiteren ist die Höhe typischerweise vom persönlichen Einsatz des Dienstnehmers gegenüber den Kunden abhängig. Die Zuwendung eines Trinkgeldes erfolgt zwar im Zusammenhang mit einem Dienstverhältnis, aber letztlich „außerhalb“ desselben. Garantierte Trinkgelder erfüllen nicht diese Kriterien für die Steuerbefreiung und sind daher als normaler Lohn zu erfassen.

AUTOIMPORT DEUTSCHLAND NOTWENDIGE SCHRITTE

Sie wollen ein Auto kaufen? Vielleicht wäre ein Import aus Deutschland interessant für Sie (größere Auswahl an Fahrzeugen bestimmter Typen, Kaufpreisvorteile)! Dabei sind vor allem folgende sieben Schritte zu beachten:

1. Autosuche im Internet

Folgende Links sind empfehlenswert:
<http://www.mobile.de>, <http://www.autoscout24.de>,
<http://www.gebrauchtwagen.de>

2. Kontaktaufnahme mit dem Verkäufer (Händler)

Nach erfolgreicher Suche ist die Kontaktaufnahme mit dem Verkäufer der nächste Schritt. Und zwar am besten gleich per Telefon. Als Bestätigung sollte eine E-Mail verfasst werden.

3. Nebenkosten in Österreich

Wenn ein Auto aus DE importiert wird, fallen noch folgende Nebenkosten an, die man bei der Berech-

nung der Rentabilität eines Autoimportes beachten sollte:

- Fahrt- und ev. Übernachtungskosten
- Überstellungsgebühr von DE nach AUT (Kennzeichen, Versicherung, Treibstoff)
- Ausstellung österr. Typenschein
- §57a Überprüfung bei Gebrauchtkfz
- NOVA

4. Beim Händler

Das Fahrzeug sollte genau inspiziert werden. Es ist darauf zu achten, ob eine Garantie vorhanden ist. Der Reisepass und ein Meldezettel sollten zum Händler mitgenommen werden.

Wenn das Fahrzeug im Rahmen eines Unternehmens gekauft wird, müssen ZUSÄTZLICH noch folgende Unterlagen mitgenommen werden:

- Firmenbuchauszug
- Gewerbeanmeldung / Auszug aus dem Gewerberegister
- Bestätigung über die Gültigkeit der UID-Nummer
- Vollmacht für den Übernehmenden (wenn nicht der Geschäftsführer)

Bei Kauf des Fahrzeuges sind folgende Unterlagen IM ORIGINAL vom Verkäufer an den Käufer zu übergeben:

- Kaufvertrag
- Rechnung: Bei Unternehmen: Netto-Rechnung mit Hinweis auf innergemeinschaftliche Lieferung
- EU-Übereinstimmungserklärung des Fahrzeuges
- Fahrzeugbrief (ist grün in DE) (= Typenschein in AUT)
- Fahrzeugschein (= Zulassungsschein in AUT)
- Abmeldebestätigung (wenn keine Erstzulassung)
- Serviceheft
- Garantieschein
- Bedienungsanleitung

5. Überstellung des Autos

Für die Überstellung des Fahrzeuges nach Österreich werden ein deutsches Kurzzeichen und eine Versicherung benötigt. Folgende Dokumente

sind für die Ausstellung erforderlich:

- Reisepass
- Meldezettel (eventuell)
- Kaufvertrag
- Fahrzeugbrief

Mit der Ausstellung des Kurzkennzeichens ist man automatisch haftpflichtversichert. Hierfür fallen Kosten von rund € 150,00 an. Die Kurzkennzeichen haben eine Gültigkeit von 5 Tagen. Die Kurzkennzeichen müssen nach Ablauf nicht mehr retourniert werden.

6. Nebenkosten in Österreich

a. Österreichischer Typenschein

Nach dem erfolgreichen Import des Fahrzeuges nach Österreich ist als erster Schritt ein österreichischer Typenschein zu beantragen. Dazu tritt man mit einem österreichischen Autohändler, der die importierte Automarke führt, in Kontakt. Nach Übergabe der Unterlagen dauert die Ausstellung des Typenscheines rund 3-4 Tage. Die Kosten für die Ausstellung betragen rund € 180,00.

Wenn der deutsche Autohändler den Fahrzeugbrief schon vorab übermittelt (bevor man das Auto in DE abholt), kann man unter Umständen versuchen, gleich einen Typenschein zu beantragen.

VORSICHT bei umgebauten und getunten Autos: Die Typisierungsbestimmungen in DE sind andere als in AUT. Daher muss in Österreich eine Konformitätsprüfung durchgeführt werden, bei welcher das Fahrzeug in serienmäßigem Zustand sein muss. Danach kann in Österreich jeder Umbau des Fahrzeuges neu eingetragen werden. Dies verkompliziert und verteuert daher das Verfahren enorm.

b. NOVA (Normverbrauchsabgabe)

Die NOVA ist von jener Person, auf die das Fahrzeug erstmalig in Österreich zugelassen ist, selbst zu berechnen und mittels eigenem Formular an das Finanzamt zu entrichten.

TU TIPP

Nach der Bezahlung der NOVA wird das Auto nach zirka 2 Tagen für die Anmeldung freigeschaltet. Empfehlenswert ist daher eine Bar-Zahlung, denn nur so wird die Anmeldung SOFORT freigeschaltet! Für den Antrag und die Berechnung hilft Ihnen gerne Ihr TU-Berater.

7. Anmeldung des Fahrzeuges

Nach der Freischaltung durch das Finanzamt kann das Fahrzeug ganz normal, ohne Rücksicht auf Besonderheiten durch den Import, angemeldet werden.

Nach dem 7. Schritt kann der Fahrspaß beginnen!

VERBRAUCHERPREISINDEX

Monat	Jahr	VPI 2010 (2010=100)	VPI 2005 (2005=100)	VPI 2000 (2000=100)	VPI 96 (1996=100)	VPI 86 (1986=100)	VPI 76 (1976=100)	VPI 66 (1966=100)
Jahresdurchschnitt	2009		107,5	118,9	125,2	163,7	254,4	446,5
Jahresdurchschnitt	2010		109,5	121,1	127,4	166,6	259,0	454,5
Jahresdurchschnitt	2011	103,3	113,1	125,0	131,6	172,0	267,4	469,3
Mai	2012	105,7	115,7	128,0	134,7	176,1	273,8	480,4

Laufende Index-Tonbandauskunft Inland: 0800 501 544

Weitere Auskünfte über die aktuellen Indexzahlen finden Sie im Internet unter

http://www.statistik.at/statistiken/preise/verbraucherpreisindex/zeitreihen_und_verkettungen

Impressum

Herausgeber, Medieninhaber:

TREUHAND-UNION VILLACH Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.
A-9500 Villach, Haydnstraße 5

für den Inhalt verantwortlich: Mag. Wolfgang Ilgenfritz

Sollten Sie diese Information nicht weiter erhalten wollen,
wenden Sie sich bitte an Ihre Treuhand-Union Kanzlei.

Druck: REMAprint / Layout & Satz: www.nikolausschmidt.com

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in diesem Journal trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Autors oder der Treuhand-Union ausgeschlossen ist.

TREUHAND-UNION

Das TU-Journal wird ausschließlich für Klienten der Treuhand-Union Gesellschaften und Partner geschrieben. Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber vereinfachend und kurz gehalten. Sie kann daher die individuelle Beratung nicht ersetzen, sondern soll als Anregung zu einer noch intensiveren Zusammenarbeit zwischen Ihnen und uns dienen.



Member of INTERNATIONAL